

Beitragsordnung des Vereins „Bistro Otzenrath e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 der Vereinssatzung. Der Beitrag dient der Finanzierung der laufenden Vereinsarbeit, insbesondere der Unterhaltung und des Betriebs des Bistros Otzenrath.

§ 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, sofern die Mitgliederversammlung keine Ausnahmen beschließt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen (z. B. bei wirtschaftlicher Notlage).

§ 3 Höhe der Beiträge

Die Mitgliederversammlung hat folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

- Einzelmitglieder: 120 €
- Paare und Familien (2 Personen + ggf. Kinder bis 12 Jahre): 180 €
- Ermäßigte Mitglieder (Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, FSJ/BFD): 60 €
- Fördermitglieder: ab 200 €

Fördermitglieder sind Privatpersonen oder Unternehmen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten, um die finanzielle Planung für Miet- und Betriebskosten sicherzustellen. Die Zahlung erfolgt jährlich bis spätestens 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig nach Quartalen berechnet.

§ 5 Rücklastschriften

Kosten durch Rücklastschriften infolge fehlerhafter Angaben oder mangelnder Kontodeckung trägt das Mitglied. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds prüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 16. Oktober 2025 beschlossen und tritt mit Inkrafttreten der Satzung (Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.